

Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Bad Berka

Aufgrund des § 49 Abs. 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03.06.1994 (GVB1. S. 553) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVB1. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08.06.1995 (GVB1. S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Bad Berka in seiner Sitzung vom 30.03.1998 die folgende Abgabensatzung beschlossen:

§1

Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Stadt gestatten, daß der Bauherr sich gegenüber der Stadt verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§2

Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag

- (1) Der Geldbetrag pro Pkw-Stellplatz wird für das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile auf 3100,- DM festgesetzt.
- (2) Werden größere Stellplätze - z. B. für Lkw oder Busse - gefordert, so wird das Doppelte des nach Absatz 1 zu ermittelnden Betrages festgesetzt.

§3

Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§4

Fälligkeit

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Stadt mit dem Bauherren festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 14.12.1991 außer Kraft.

Bad Berka, den 28.04.1998

Stadt Bad Berka

gez. Lutterberg

Bürgermeister